



Merkblatt

Provisorische Elektroinstallationen für Veranstaltungen aller Art

Vermeehrt haben wir bei Stichproben festgestellt, dass an Partys und anderen Veranstaltungen Installationsarbeiten durch nicht berechnigte Personen ausgeführt werden. Elektrische Installationen dürfen bekannterweise nur von fachkundigen Personen erstellt, geändert und instand gehalten werden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie auf der Bewilligung zur Durchführung des Anlasses resp. auf der Anmeldung folgende Sachverhalte zu vermerken und die Verantwortlichen darauf aufmerksam zu machen, dass das EWO vermehrt Kontrollen durchführen wird.

Art. 6 Niederspannungs-Installations-Verordnung

Es braucht eine Installationsbewilligung, um elektrische Installationen zu erstellen.

Art. 23. Meldepflicht

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung oder Ersatzbewilligung aufgeführte Person muss der Netzbetreiblerin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Anzeige melden. Das gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3.6 kVa beträgt. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen.

Art. 42 Strafbestimmungen

Nach Artikel 55 Ziffer 3 EleG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Installationsarbeiten ohne die dafür notwendige Bewilligung (Art.6) ausführt
- b. Kontrollen ohne die dafür notwendige Bewilligung ausführt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Messinformations- und Kontrollwesen. 041 666 51 22

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerk Obwalden